

Fachkonferenz Stimmrecht einer abwesenden Lehrkraft

Beitrag von „Bolzbold“ vom 21. November 2023 07:46

Denkt man das Ganze bis zum Ende, geht es dann darum, ob der FK-Beschluss von der SL beanstandet werden muss oder nicht. Das wäre nämlich ihre Aufgabe, wenn sie die Rechtswidrigkeit des Beschlusses klar erkennen kann.

Je nach dem, wie kontrovers diese Entscheidung war, könnten die Gegner des Antrags mit Verweis darauf, dass die Mitglieder anwesend sein müssen, das Ganze aushebeln oder zumindest Beschwerde einlegen. Dann liegt es an der SL, die sich ggf. dann von Dezernat 48 beraten lässt.

Ich bin juristischer Laie, denke aber nicht, dass eine wie auch immer geartete Verfahrensordnung die Vorgaben des Schulgesetzes aushebeln kann. Den Passus "soweit nichts anderes bestimmt ist", deute ich als auf das Schulgesetz selbst bezogen (z.B. die Vorgabe von zwei Dritteln der Stimmen, wie an einigen Stellen ja vorgesehen).

Ggf. könnte eine schulinterne Verfahrensordnung ebenfalls durch die BR beanstandet werden, wenn sie wie von mir hier bzw. von anderen UserInnen weiter oben bereits dargelegt, konkrete Bestimmungen des Schulgesetzes aushebelt.